



# **Systematische Rechtsordnung der Gemeinde Sagogn**

---

**Nummer**            **2100.01.01**

**Titel**                **Disziplinarordnung Schule Sagogn**

**Fassung**           **Fassung vom 17.09.2020**

Ersetzt die Fassung vom 01.08.2005  
Ersetzt die Fassung vom 04.01.1997  
Ersetzt die Fassung vom 05.10.1979

**Gültig ab**           **01.10.2020**

## **Inhalt**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Verhaltensregeln</b>	<b>3</b>
<b>III. Kompetenzen, Disziplinarstrafen, Verfahren</b>	<b>5</b>
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>	<b>6</b>

Gestützt auf Art. 13 des Schulgesetzes der Gemeinde Sagogn sowie auf Artikel 50 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden erlässt der Schulrat diese Disziplinarordnung.

Die Bezeichnungen Schülerinnen bzw. Schüler und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen.

## I. Allgemeines

Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem Schulgesetz und der Hausordnung der Gemeinde Sagogn dem Erreichen des Schulzweckes gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Sie regelt die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler gemäss Art. 53-55 des kantonalen Schulgesetzes und unterstützt die Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und wirksamen Schulbetriebes.

<sup>3</sup> Sie regelt ausserdem die Kompetenzen der Schulbehörden, der Schulleitung und der Lehrpersonen sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Geltungsbereich

### Art. 2

<sup>1</sup> Die Disziplinarordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schule der Gemeinde Sagogn.

<sup>2</sup> Auswärtige Schülerinnen und Schüler unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieser Disziplinarordnung, sofern und soweit sie sich aus schulischen Gründen im Bereich der Schule Sagogn aufhalten.

## II. Verhaltensregeln

Schuldisziplin

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich während des Schulunterrichts und auf dem Schulweg stets anständig. Sie benehmen sich höflich und tolerant. Sie erscheinen korrekt gekleidet und gepflegt zum Unterricht.

<sup>2</sup> Grundsätzlich bewältigen sie den Schulweg zu Fuss. Auf begründeten Antrag hin kann der Schulrat Ausnahmen

genehmigen. Die Obhutspflicht auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler halten die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung ein und leisten den Anweisungen von Lehrpersonen, Schulbehörden und anderen Angestellten der Gemeinde Sagogn unverzüglich Folge.

<sup>4</sup> Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten. Das Verlassen des Schulareals während der Pause ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Klassenlehrkraft gestattet.

<sup>5</sup> Die Schülerinnen und Schüler unterlassen jegliche Aktivitäten, welche den Schulbetrieb stören.

<sup>6</sup> Gefährliche Gegenstände (Messer oder andere Arten von Waffen) sind sowohl im Schulhaus als auch auf dem gesamten Schulareal inkl. Mehrzweckhalle verboten. Lehrpersonen können Ausnahmen für spezifische Aufträge bewilligen (etwa für Ausflüge, Lager, Projektstage etc.).

<sup>7</sup> Während der Schulzeiten darf das Schulareal nicht befahren werden.

Räumlichkeiten,  
Geräte

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Hausordnungen der Gemeinde Sagogn für die Schulanlage und die Mehrzweckhalle sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler haben zu den Einrichtungen der Schulanlage und der Mehrzweckhalle, den Einrichtungsgegenständen sowie den (elektronischen) Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen. Bei böswilliger Beschädigung haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

<sup>3</sup> Die Benützung von privaten elektronischen Geräten (Smartphones, Smartwatches etc.) ist den Schülerinnen und den Schülern im Schulhaus Sagogn und generell ortsunabhängig während der Unterrichtszeiten nicht gestattet. Lehrpersonen können bei Nichteinhaltung dieser Regel die Geräte einziehen und den Erziehungsberechtigten nach Absprache zurückgeben. Lehrpersonen können für spezifische, zeitlich befristete Aufgabenstellungen den Gebrauch bewilligen.

<sup>4</sup> Grundsätzlich ist es erlaubt, die Hausaufgaben mithilfe des iPads der Schule zu erledigen. Das aber nur mit Erlaubnis und unter Anweisung der Lehrpersonen. Die entsprechenden Anwendungsregeln werden den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,

dem Gerät Sorge zu tragen und dürfen es zu Hause ausschliesslich für die Hausaufgaben oder für das Distanzlernen verwenden. Sollte das iPad zu Hause beschädigt werden, muss dies den Lehrpersonen gemeldet werden. In der Regel müssen die Erziehungsberechtigten für die Kosten von Ersatz oder Reparaturen aufkommen.  
<sup>5</sup> Die Verbreitung illegaler elektronischer Inhalte ist ausdrücklich verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt.

Suchtmittel,  
Drogen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Das Konsumieren jeglicher Suchtmittel (Rauchen, Schnupfen, E-Zigaretten etc.) und alkoholhaltiger Getränke ist während der Unterrichtszeiten und bei Schulveranstaltungen auf dem ganzen Schulareal verboten.

### III. Kompetenzen, Disziplinarstrafen, Verfahren

Disziplinar-  
strafen

**Art. 6**

<sup>1</sup> Verstösse gegen das Schulgesetz, die Disziplinarordnung oder die Hausordnung können einen Verweis sowie die Information der Erziehungsberechtigten zur Folge haben.  
<sup>2</sup> Die Schülerinnen und Schüler können mit besonderen Aufgaben bestraft werden.

Kompetenzen

**Art. 7**

<sup>1</sup> Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, besondere Aufgaben oder einen Arrest bis zu einem halben Tag verfügen.  
<sup>2</sup> Die Schulleitung kann eine Schülerin bzw. einen Schüler bis maximal vier Halbtage mit besonderen Aufgaben bestrafen.  
<sup>3</sup> Der Schulrat kann gemäss der Weisung über Absenzen, Urlaub und Dispensation des Kantons Graubünden beim Schulinspektorat den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht beantragen.

Sachverhalt,  
rechtliches  
Gehör

**Art. 8**

<sup>1</sup> Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Dem Schüler / Der Schülerin ist rechtliches Gehör zu gewähren.  
<sup>2</sup> Dauert die verhängte Strafe länger als zwei halbe Tage, sind vor dem definitiven Entscheid die gesetzlichen Vertreter anzuhören.

<sup>3</sup> Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid auszustellen.

Rekurs

**Art. 9**

<sup>1</sup> Disziplinarstrafentscheide einer Lehrperson können innert 10 Arbeitstagen an die Schulleitung weitergezogen werden.

<sup>2</sup> Disziplinarstrafentscheide der Schulleitung können innert 10 Arbeitstagen an den Schulrat weitergezogen werden.

<sup>3</sup> Disziplinarstrafentscheide des Schulrates können innert 10 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden weitergezogen werden.

Vollzug

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafe verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Anzeige

**Art. 11**

<sup>1</sup> Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt und je nach Schwere des Falles verpflichtet, bei der Polizei Anzeige zu erstatten oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

## IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

**Art. 12**

<sup>1</sup> Diese Disziplinarordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 1. August 2005.

<b>Herausgegeben von</b>	Schulrat Sagogn	<b>am</b>	17.09.2020
<b>Verabschiedet von</b>	Schulrat Sagogn	<b>am</b>	17.09.2020
Offizielle Publikation der Politischen Gemeinde Sagogn.			